# EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH im Emmental



## Weisungen des Gemeinderates zum Legat Tschanz-Dornig Hans

BESCHLUSS GEMEINDERAT VOM 01.07.2024

## Weisungen für die Verwendung des Legatvermögens Tschanz-Dornig Hans

#### Legat

#### **Tschanz-Dornig Hans**

#### Art. 1

Die Sonderrechnung 20920.01 wird als unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung "Legat Tschanz-Dornig Hans" geführt.

#### **Zweck**

#### Art. 2

<sup>1</sup> Sie verwaltet das Vermögen und die Erträge gemäss Wille des Stifters.

<sup>2</sup> Der Stifterwille lautet wie folgt:

"Das Vermögen dient zur Ausrichtung von Stipendien an Bedürftige für jede Art von Ausbildung für einen Beruf im weitesten Sinne."

### Entnahmen aus dem Legat

#### Art. 3

Für die Gewährung von Stipendien sind folgende Kriterien einzuhalten:

- 1. Stipendien werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Dem Gesuch ist eine Kopie des Lehrvertrages resp. Schülerausweises beizulegen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 2. Eine Person hat je Ausbildung Anspruch auf einen Beitrag aus dem Legat Tschanz-Dornig Hans.
- 3. Das Gesuch muss vor oder während der Ausbildung eingereicht werden. Nachträglich werden keine Stipendien mehr ausgerichtet.
- 4. Stipendien sind grundsätzlich für Erstausbildungen zu gewähren. Als Erstausbildung gelten auch Schulen jeglicher Art, welche nach der obligatorischen Schulzeit absolviert werden.
- 5. Über Gesuche für Zweitausbildungen entscheidet der Gemeinderat.
- 6. Der Stipendiennehmer hat seinen Wohnsitz bei Gesuchseinreichung seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Röthenbach i. E..
- 7. Für ein volles (100 %) Stipendium wird der Betrag von Fr. 4'000.00 ausgerichtet.
- 8. Der Stipendienbetrag wird
  - a) bei Gesuchstellern, welche bei Ausbildungsende das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, anhand des steuerbaren Einkommens der Eltern und der Anzahl minderjähriger Kinder berechnet.
  - b) bei Gesuchstellern, welche bei Ausbildungsende das 20. Lebensjahr überschritten haben, anhand des steuerbaren Einkommens der Gesuchsteller berechnet. Eigene, minderjährige Kinder werden in die Berechnung miteinbezogen.

Es gelten die Beitragsstufen gemäss Anhang 1.

- 9. Die Auszahlung des Stipendienbetrages erfolgt nach Ablauf der Probezeit, frühestens jedoch 3 Monate nach Lehrbeginn.
- 10. Wird eine Ausbildung abgebrochen, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Rückzahlung.
- 11. Nebst Entnahmen für Stipendien an Erst- und Zweitausbildungen können auch die Zusatzkosten, welche der Gemeinde durch die Mitfinanzierung des zusätzlichen Musikschulunterrichts für Inhaberinnen und Inhaber von Talentkarten entstehen, aus dem Legat entnommen werden.

#### massgebendes steuerbares Einkommen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Das massgebende steuerbare Einkommen wird berechnet indem zum steuerbaren Einkommen 10 % des steuerbaren Vermögens dazugezählt werden.

<sup>2</sup> Zur Berechnung des massgebenden steuerbaren Einkommens werden die Steuerzahlen, der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung letzten rechtskräftigen Veranlagung herangezogen.

<sup>3</sup> Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, gelten die Steuerzahlen der letzten provisorischen Veranlagung.

massgebende

Art. 5

Kinderzahl

Zur Familie zählen Kinder, welche bei Gesuchseinreichung das 18. Altersjahr

nicht überschritten haben.

Verzinsung

Art. 6

Der Fondsbestand wird verzinst.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Weisungen treten ab 01.07.2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen

vom 05.07.2021.

Diese Weisungen wurden am 13.12.2010 vom Gemeinderat Röthenbach i. E. beschlossen und am 26.01.2011 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Am 15.02.2016 hat der Gemeinderat die Ergänzungen in Art. 3, Ziff. 4 und 11 beschlossen.

Am 05.07.2021 hat der Gemeinderat Art. 3, Ziffer 4 gelöscht. Die Steuerzahlen in Anhang I wurden um Fr. 10'000 erhöht.

Am 01.07.2024 hat der Gemeinderat Art. 3, Ziffer 2 geändert, die Buchstaben a und b von Art. 3, Ziff. 5, gelöscht, Art. 3, Ziff. 7 und 8 angepasst, Art. 3, Ziff. 11, neu aufgenommen sowie die Steuerzahlen im Anhang I um Fr. 20'000 erhöht.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 1. Juli 2024

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

### Anhang 1

Kinderzahl	Massgebendes steuerbares Einkommen									
	bis Fr. 50'000.–	bis Fr. 55'000.–	bis Fr. 60'000.–	bis Fr. 65'000.–	bis Fr. 70'000.–	bis Fr. 75'000.–	bis Fr. 80'000.–	bis Fr. 85'000.–	bis Fr. 90'000.–	ab Fr. 90'001.–
0/1	100 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2	100 %	90 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %
3	100 %	100 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %
4	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %
5	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
6	100 %	100 %	100 %	100 %	90%	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
7	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80%	70 %	60 %	0 %
8	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	0 %
9	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	80 %	0 %